

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2015.00074 vom 16. August 2017**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2017-08-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_BV.2015.00074](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2015.00074)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2015.00074 du 16 août 2017

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2015.00074 del 16 agosto 2017

## **Erwägungen**

### **E. 1**

X.\_\_\_\_ (geboren 1952)

war vom 1. März 1989 bis 31. Mai 1999 als Bauarbeiter bei der Z.\_\_\_\_ AG, vom 1. Mai 1999 bis 31. Dezember 2006 bei der A.\_\_\_\_ AG, vom 1. Januar 2007 bis 30. Juni 2008 bei der B.\_\_\_\_ GmbH und vom 1. Juni 2008 bis 30. Juni 2013 bei der Einzelfirma C.\_\_\_\_ jeweils als Fassadenisoleur angestellt (Urk. 2/2, Urk.

40 und Urk. 41/13). Im Juli 2013 ersuchte er die

Stiftung für den flexiblen Altersrücktritt im Bauhauptgewerbe (Stiftung FAR) um Leistungen aus vorzeitiger Altersrücktritt ab 1. Februar 2014 (Urk. 2/2). Diese teilte ihm nach getätigten Abklärungen schliesslich mit, dass ihm zum jetzigen Zeitpunkt keine FAR-Rente zugesprochen werden könne. Die C.\_\_\_\_ habe sich gegen eine Unterstellung unter den GAV FAR gewehrt und jegliche Auskunft über ihre Tätigkeiten verweigert. Die Stiftung FAR verfüge somit nicht über gesicherte Fakten, um eine Unterstellung zu bestätigen (Urk. 2/8).

### **E. 2**

.1

Der Schweizerische Baumeisterverband (SBV), die GBI Gewerkschaft Bau & Industrie (heute: Unia) sowie die Gewerkschaft SYNA schlossen am 12. November 2002 einen Gesamtarbeitsvertrag für den flexiblen Altersrücktritt im Bauhauptgewerbe (GAV FAR). Der GAV FAR bezweckt, einen flexiblen Altersrücktritt zu ermöglichen. Zu dessen Durchführung gründeten die Vertragsparteien die "Stiftung für den flexiblen Altersrücktritt im Bauhauptgewerbe (Stiftung FAR)", eine nicht registrierte Personalfürsorgeeinrichtung gemäss Art. 89 bis ZGB. Der GAV FAR trat am 1. Juli 2003 in Kraft. Durch Beschluss des Bundesrates vom 5. Juni 2003 wurde der GAV FAR teilweise allgemeinverbindlich erklärt. Dieser Beschluss wurde durch Beschlüsse vom 8. August und 26. Oktober 2006, 1. November 2007, 6. Dezember 2012, 10. November 2015 und 14. Juni 2016 verlängert respektive angepasst.

#### **E. 2.2**

Gemäss Art. 14

Abs. 1 GAV FAR (Urk. 11/1) kann ein Arbeitnehmer eine Überbrückungsrente beanspruchen, wenn er a) das 60. Altersjahr vollendet hat, b) das ordentliche AHV-Alter noch nicht erreicht hat, c) während mindestens 15

Jahre innerhalb der letzten 20 Jahre und davon die letzten sieben Jahre vor dem Leistungsbezug ununterbrochen in einem Betrieb gemäss Geltungsbereich GAV FAR eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat und d) die Erwerbstätigkeit unter Vorbehalt von Art. 15 GAV FAR definitiv aufgibt.

Laut Art. 15 GAV FAR bleibt nach definitiver Aufgabe der Erwerbstätigkeit eine dem GAV FAR unterstellte Tätigkeit in einem dem GAV FAR unterstellten Betrieb mit einem jährlichen Verdienst, der unter der Eintrittsschwelle nach Art.

### **E. 2.3**

Nach Art. 14 Abs. 2 GAV FAR kann ein Arbeitnehmer, der das Kriterium der Beschäftigungsdauer ( Abs. 1 lit. c) nicht vollständig erfüllt, eine gekürzte Überbrückungsrente beanspruchen, wenn er

a) innerhalb der letzten 20 Jahre nur während 10 Jahren in einem Betrieb gemäss Geltungsbereich GAV FAR eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat, davon aber die letzten sieben Jahre vor dem Leistungsbezug ununterbrochen und / oder b) innerhalb der letzten sieben Jahre vor dem Altersrücktritt während höchstens zwei Jahren arbeitslos war, die anderen Voraussetzungen nach lit. a aber erfüllt. 3.

Der Kläger wurde am 7. November 1952 geboren. Das Leistungsgesuch stellte er per 1. Februar 2014 ( Urk. 2/2). Zum Zeitpunkt des geplanten Rücktritts war er somit etwas mehr als 61 Jahre alt. Mithin hatte er das 60. Altersjahr vollendet, aber das ordentliche AHV-Alter noch nicht erreicht. Für den Anspruch auf eine Überbrückungsrente müsste er weiter eine beitragspflichtigen Beschäftigung während mindestens 15 Jahren innerhalb der letzten 20 Jahre ( also vom 1. Februar 1994 bis 31. Januar 2014) und davon die letzten sieben Jahre vor dem Leistungsbezug ( also vom 1. Februar 2007 bis 31. Januar 2014) ununterbrochen in einem Betrieb gemäss Geltungsbereich GAV FAR vorweisen können. Daran fehlt es. Vom 1. Januar 2007 bis 30. Juni 2008 war er bei der B. \_\_\_ GmbH angestellt ( Urk. 40, 40/13 ), welche unbestrittenermassen nicht dem GAV FAR untersteht ( Urk. 38 S. 4, Urk. 51 und Urk. 53 ). Im Weiteren bezog der Kläger vom

1. August 2013 bis 31. März 2015 Arbeitslosenentschädigung ( Urk. 47/1, 52/14 ). Diese bietet Ersatz für Erwerbsausfall. Damit fehlt es auch an der für den Leistungsanspruch vorausgesetzten definitiven Aufgabe der Erwerbstätigkeit per 1.

Februar 2014 (vgl. auch Bundesgerichtsurteil BGE 141 V 162 E.

4.2 ). Daran ändert entgegen der Ansicht des Klägers nichts, dass er neben Arbeitslosentag geldern auch SUVA-Taggelder aufgrund eines erlittenen Unfalls bezog (vgl. Urk. 51 S. 4). Ebenso ist unerheblich, dass die Beklagte erst am 24. April 2015 über das Leistungsgesuch des Klägers definitiv entschied ( Urk. 2/6, 51 S. 4 ). Mit dem Bezug von Arbeitslosenentschädigung ab August 2013 und über den 1.

Februar 2014 hinaus manifestierte der Kläger klar, dass er nicht die Absicht hatte, die Erwerbstätigkeit aufzugeben.

Nach dem Gesagten ist festzuhalten, dass dem Kläger kein Anspruch auf eine volle oder gekürzte Überbrückungsrente der Beklagten zusteht. Dies führt zur Abweisung der Klage. 4.

Art. 73 Abs. 2 BVG schliesst einen Anspruch der obsiegenden Versicherungs-trägerin auf eine Prozessentschädigung zwar nicht aus. Indes werden den Trägern der beruflichen

Vorsorge gemäss BVG beziehungsweise den mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betrauten Organisationen in Anlehnung an die Rechtsprechung zu Art. 159 Abs. 2 des bis Ende 2006 in Kraft gestandenen Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege (Bundesrechtspflegegesetz /OG) praxismässig keine Parteienschädigungen zugesprochen. Es besteht kein Grund, bei der obsiegenden Beklagten anders zu verfahren (vgl. BGE 128 V 133 E. 5b, 126 V 150 E. 4a, 118 V 169 E. 7 und 117 V 349 E. 8, mit Hinweisen; vgl. auch BGE 122 V 125 E. 5b und 320 E. 1a und b sowie 112 V 356 E. 6). Ebenfalls besteht kein Anlass, dem unvertretenen Beigeladenen eine Prozessentschädigung zuzusprechen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Klage wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Ivo Baumann - Rechtsanwältin Sandra Umiker unter Beilage eines Doppels von Urk. 51 und 53 - Y.\_\_\_\_ unter Beilage eines Doppels von Urk. 51 und 53 - Bundesamt für Sozialversicherungen 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1. Juli bis und mit 1. August sowie vom 1. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber Gräub/Sonderregger

## **E. 7**

Abs. 1 BVG liegt, erlaubt ( Abs. 1). Nebenverdienste, die vor Beginn der Überbrückungsrente seit mehr als drei Jahren erzielt wurden, dürfen weiterhin im bisherigen Umfang ohne Verlust der Leistungen erzielt werden. Der Stiftungsrat kann eine Obergrenze festlegen ( Abs. 2).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.